

Positionspapier: Zugangssperren gegen Kinderpornografie

Wien, April 2010

Inhalt

1. Einleitung – Kinderpornografie ist ein Übel, das an der Wurzel bekämpft werden muss	2
2. Problemaufriss – Sperren verdecken das Übel, bieten aber keine Lösung und sind grundrechtlich bedenklich	3
3. Stärkung von wirksamen nationalen und internationalen Maßnahmen gegen Kinderpornografie	4
3.1. Effektive Zusammenarbeit der Provider, Stoptline und Behörden in Österreich : „at ist Kinderpornografiefrei“	4
3.2. Internationale Kooperation gegen Kinderpornografie (INHOPE) zur raschen und effizienten Beseitigung von kinderpornografischem Material	5
4. Maßnahmen zur Verstärkung des Kampfes gegen Kinderpornografie	6
4.1. Internationale Ächtung und Kooperation für einen weltweiten Kinderschutz	6
4.2. Bewusstseinsbildende Maßnahmen statt „Aufklärung per Stoppschild“	6
5. Kritische Aspekte von Zugangssperren	9
5.1. Technische Umsetzung bringt kein nachhaltiges Ergebnis	9
5.2. Effektivitätsproblematik: Websperren verhindern Missbrauch nicht	11
5.3. Grundrechtsproblematik	13
6. Zusammenfassung der Positionen	15
6.1. Für die Provider hat der Kampf gegen Kinderpornografie höchste Priorität	15
6.2. Das bereits funktionierende System „Stoptline“ gegen die Verbreitung von Kinderpornografie ist zu forcieren	15
6.3. Zugangssperren sind ein ineffizientes und unverhältnismäßiges Mittel	15
6.4. Zugangssperren erschweren die Strafverfolgung und verhindern damit eine Beseitigung der Inhalte und Verfolgung der Täter	15
6.5. Unverhältnismäßigkeit der Eingriffe in die Internet-Infrastruktur	16

1. Einleitung – Kinderpornografie ist ein Übel, das an der Wurzel bekämpft werden muss

Es besteht ein **klarer Konsens** innerhalb der österreichischen Internet Service Provider (vertreten durch den Providerverband ISPA und die Fachverbände Unternehmensberatung und Informationstechnologie sowie Telekom und Rundfunk der Wirtschaftskammer Österreich), dass der **Bekämpfung von Kinderpornografie** und anderen illegalen Inhalten im Internet **höchste Priorität** zukommt. Wie ernsthaft und nachdrücklich dies von der Branche umgesetzt wird, zeigt sich nicht nur in der vorbildlichen Zusammenarbeit der Provider mit den Sicherheitsbehörden, sondern auch in der von der ISPA im Jahr 1998 gegründeten Initiative Stopline, einer nationalen Meldestelle für kinderpornografische Inhalte, die in ein internationales Netzwerk von Meldestellen (INHOPE) eingebunden ist. Durch den internationalen Ansatz wird ein effektiver Beitrag zur Bekämpfung von Kinderpornografie und zur erfolgreichen Ermittlung sowie der Verfolgung der Täter geliefert.

Das Internet selbst ist ein offenes und neutrales Medium, das für eine moderne Wissens- und Informationsgesellschaft unabdingbare Voraussetzung ist. Natürlich kann dieses Medium – wie eine Autobahn als Fluchtweg oder die Post als Drogenkurier - missbraucht werden. Eine Missbrauchsmöglichkeit ist dabei die Speicherung und Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten.

Um Kinderpornografie **nachhaltig zu bekämpfen**, muss sie international geächtet werden und es müssen schnellstens die **Inhalte**, wo und in welcher Form auch immer sie gespeichert sind, **entfernt werden**. Das erfordert, dass entsprechende Inhalte im Ursprungsland entfernt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Einführung zusätzlicher technischer Maßnahmen wie Zugangssperren, die statt Inhalte zu beseitigen lediglich das Ziel haben, die Erreichbarkeit von inkriminierten Inhalten zu erschweren, ist aufgrund grundrechtlicher Implikationen und mangelnder Effektivität sehr kritisch zu sehen: Zugangswege zu den Inhalten werden nur eingeschränkt gestört und vor allem bleibt die Darstellung des Missbrauchs von Kindern weiter bestehen. Aus diesem Grund kann nur eine internationale Ächtung und Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Täter und Löschung der Inhalte sowie ergänzend die Förderung von Opferschutz und Unterstützung bewusstseinsbildender Maßnahmen einen nachhaltigen Erfolg garantieren.

2. Problemaufriss – Sperren verdecken das Übel, bieten aber keine Lösung und sind grundrechtlich bedenklich

Das Konzept der Zugangssperren zur Erschwerung der Erreichbarkeit von kinderpornografischen Inhalten basiert grundsätzlich auf einer Liste mit Internetadressen, die Seiten mit entsprechenden Inhalte enthalten und deren Aufrufen durch die Provider verhindert werden soll. Beispiele aus anderen europäischen Staaten (wie UK, Schweden und Deutschland) zeigen, dass diese Liste von einer staatlichen Behörde festgelegt wird, es allerdings weder Einsicht in diese Listen gibt noch eine Möglichkeit besteht, in einem transparenten rechtsstaatlichen Prozess diese Liste zu beeinspruchen. Im Regelfall besteht auch **keine Kontrolle** dieser Sperrlisten durch parlamentarische oder andere kontrollierende Prozesse.

Zugangssperren können unter weiteren Grundrechtsaspekten problematisch sein: Das Konzept der Zugangssperren kann für beliebige weitere Inhalte angewendet werden und damit eine **Zensurinfrastruktur** z. B. für missliebige politische Äußerungen geschaffen werden. Je nach technischer Ausgestaltung der erschwerenden Zugangsmaßnahme besteht die Gefahr, den Zugang zu legalen Inhalten zu stören. Diese Punkte sind im Lichte der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK) besonders zu beachten.

Wie unten (Pkt. 5.2.) noch näher ausgeführt ist aber gegen das Konzept der **Zugangssperren** vor allem einzuwenden, dass es nur sehr bedingt (um nicht zu sagen so gut wie gar nicht) für die tatsächliche Erschwerung des Zugangs zu Kinderpornografie und erst recht **nicht für die Verhinderung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch an Kindern geeignet** ist. Die für die Einrichtung und Aufrechterhaltung notwendigen Mittel bei den Providern und den Behörden stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg der Maßnahme und sollten vielmehr zum Ausbau und der Intensivierung der bestehenden internationalen Kooperation Stoptline/INHOPE eingesetzt werden. Auch Investitionen in Prävention, Therapie und geschultes Personal zur Erkennung von Missbrauch sind effektive und zielgerichtete Maßnahmen, die im Gegensatz zur „bloßen“ Sperre der Inhalte das Potential zur Lösung des Wurzelproblems – des Missbrauchs von Kindern – aufweisen.

3. Stärkung von wirksamen nationalen und internationalen Maßnahmen gegen Kinderpornografie

3.1. Effektive Zusammenarbeit der Provider, Stopline und Behörden in Österreich: „at ist Kinderpornografiefrei“

Hervorzuheben ist, dass in Österreich bereits neben polizeilichen Maßnahmen eine private Initiative besteht, die gegen kinderpornografische Darstellungen im Internet aktiv ist:

Die **österreichische Online-Meldestelle Stopline** (www.stopline.at) wurde 1998 gegründet und bietet Internet-Nutzern die Möglichkeit, kinderpornografische und nationalsozialistische Inhalte im Internet zu melden. Stopline hat seit ihrer Gründung mehr als 18.500 Meldungen zu möglicherweise illegalen Inhalten im Internet erhalten. Die Zuständigkeit der Meldestelle umfasst Kinderpornografie sowie nationalsozialistische Wiederbetätigung, wobei etwa 90% der eingehenden Meldungen mögliche Straftaten gemäß § 207 a StGB (also Kinderpornografie) darstellen. Etwa 35% der eingehenden Meldungen betreffen tatsächlich illegale Inhalte, diese werden wiederum zu 99% im Ausland gehostet.

Stopline arbeitet im Rahmen der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet national sehr eng mit folgenden relevanten Stellen zusammen:

- ⇒ Die Kinderpornografie-Meldestelle im Innenministerium: illegale Meldungen werden an diese Meldestelle weitergeleitet und dort prioritär weiterbearbeitet und via Interpol auch im Ausland weiterverfolgt.
- ⇒ Die österreichischen Provider: Etwa 2-3 Meldungen pro Jahr an die Stopline betreffen kinderpornografische und nationalsozialistische Inhalte, die auch tatsächlich in Österreich gehostet werden. In diesem Fall nimmt Stopline – vor allem durch die enge Zusammenarbeit im Rahmen der ISPA – mit dem betroffenen Provider Kontakt auf, sodass dieser die Möglichkeit hat, Beweise zu sichern und derartige Inhalte umgehend aus dem Netz zu entfernen. Dies passiert in Österreich äußerst erfolgreich binnen kürzester Zeit nach Kontaktaufnahme durch die Stopline und ist ein klares Beispiel, wie effizient der illegale Inhalt nachhaltig aus dem Web entfernt werden kann.
- ⇒ Darüber hinaus kooperiert Stopline mit Saferinternet.at zur Bewusstseinschaffung bei den Internet-Nutzern sowie mit anderen nationalen NGOs wie zB ECPAT Österreich.

- ⇒ Auch die direkte Zusammenarbeit zwischen der österreichischen Exekutive und den Providern zum Entfernen illegaler Inhalte funktioniert äußerst erfolgreich und zielführend.
- ⇒ Durch die Zusammenarbeit mit dem internationalen Meldestellennetzwerk INHOPE wird ein effektiver Beitrag zur Bekämpfung von Kinderpornografie und zur erfolgreichen Ermittlung sowie der Verfolgung der Täter geliefert.

3.2. Internationale Kooperation gegen Kinderpornografie (INHOPE) zur raschen und effizienten Beseitigung von kinderpornografischem Material

Die nationale Bekämpfung von Kinderpornografie kann daher am Beispiel Österreichs als äußerst erfolgreich bezeichnet werden. Aus der oben genannten Vielzahl von international gehosteten illegalen Inhalten ist jedoch auch deutlich die unbedingte Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit erkennbar.

Auch hier nimmt Österreich im Kampf gegen Kinderpornografie eine Vorreiterrolle ein, war Stopline doch bereits im Jahr 1998 aktiver Mitgründer der internationalen Vereinigung von Kinderpornografie-Hotlines - INHOPE. Diese Vereinigung besteht bereits aus 36 Mitgliedern in 31 Ländern¹ weltweit (Stand 2009). Gemeinsames Ziel aller Hotlines ist die endgültige Beseitigung der illegalen Inhalte aus dem Internet, was durch die enge praktische Zusammenarbeit äußerst effizient passiert. Wird z.B. an Stopline eine illegale Webseite gemeldet, die in den USA gehostet wird, so kontaktiert Stopline umgehend die INHOPE-Partner-Hotline in den USA, die ihrerseits dann durch die guten Kontakte zu den nationalen Behörden und Providern diese Inhalte umgehend entfernen lassen. Umständliche und bürokratische Wege über internationale Behörden lassen sich durch das INHOPE-Netzwerk also erfolgreich verkürzen. Das INHOPE Netzwerk liefert zudem verdächtigtes Bildmaterial an die Interpol, die im Rahmen des Projekts Interpol Child Abuse Image Database (ICAID) Material sammelt, um in internationaler Zusammenarbeit das Material zuzuordnen und die Täter zu verfolgen.²

¹ Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Tschechische Republik, Ungarn, USA, Zypern.

² Vgl <http://www.interpol.int/public/ICPO/PressReleases/PR2007/PR200745background.asp>.

4. Maßnahmen zur Verstärkung des Kampfes gegen Kinderpornografie

4.1. Internationale Ächtung und Kooperation für einen weltweiten Kinderschutz

Die Forcierung internationaler Ächtung und internationaler Kooperation ist unerlässlich für eine effektive Verfolgung von Tätern und hat als einziges Mittel das Potenzial, nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Entstehung von Kinderpornografie und damit den zugrundeliegenden Missbrauch von Kindern zu verhindern. Voraussetzung dafür ist das Vorantreiben von Rechtsangleichung, Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie ein staatenübergreifender Austausch zwischen den verschiedenen Meldestellen und Behörden, damit gefundene Inhalte möglichst rasch im Ursprungsland entfernt werden und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden können. **Nur eine Ausforschung der Täter schafft die Möglichkeit, die Opfer aus ihrer Missbrauchssituation zu befreien.**

Um den gesamten Kreislauf von kinderpornografischen Inhalten zu erfassen, muss natürlich auch die Weitergabe und Verwendung der Inhalte strafrechtlich erfasst werden. Von den aktuellen internationalen Initiativen ist das „Europaratsabkommen zum Schutz von Kindern von sexueller Ausbeutung und Missbrauch“³ hervorzuheben. Hier hat Österreich durch die Übernahme der Empfehlung, auch das „wissentliche Betrachten von Kinderpornografie“ unter Strafe zu stellen, eine Vorreiterrolle übernommen und das bestehende Schutzniveau angehoben.

4.2. Bewusstseinsbildende Maßnahmen statt „Aufklärung per Stoppschild“

Neben der strafrechtlichen Verfolgung ist die Förderung bewusstseinsbildender Maßnahmen eine wichtige Handhabe um gegen Kinderpornografie und Gefährdungen für Kinder im Netz vorzugehen. Wenn Internetnutzer auf Seiten mit kinderpornografischem Inhalt stoßen, müssen sie über die Möglichkeit der anonymen Information an die Meldestelle „Stoptline“ und über deren Vorgehen Bescheid wissen.

Die Verwendung von Stoppschildern kann nicht als erzieherische Maßnahme gesehen werden, um potentielle Konsumenten von Websites mit kinderpornografischen Inhalten abzuhalten. Ein Nutzer, der zum ersten Mal die Seite zufällig und unbewusst erreicht, weiß nichts vom konkreten Inhalt und kann daher nicht wissen, wovor er geschützt werden soll. Bewusste Besucher wissen damit aber auch, dass die Seite gesperrt ist und illegale Inhalte aufweist. Sie werden primär gewarnt, ihre Spuren zu verwischen und in Zukunft auf andere

³ Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse CETS No.: 201, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=201&CM=8&DF=&CL=ENG> (04.05.2009).

Zugangswege auszuweichen, die schwerer zu kontrollieren und nachzuvollziehen sind. Des Weiteren könnte sich der gegenteilige Effekt einschleichen, dass nämlich Seiten mit kinderpornografischen Inhalten, die nicht geblockt werden, als „legale Seiten“ gesehen werden, da die illegalen Seiten mit Zugangserschwerungen versehen sein sollten.

Die **Lösung ist daher nicht die Sperrung der Inhalte, sondern die sofortige Löschung** sowie eine **Sensibilisierung der Internetnutzer** dahingehend, dass sie Seiten mit pädophilen Inhalten melden und so bei der Beseitigung helfen.

Eine Initiative, die sich mit dem Ausbau bewusstseinsbildender Maßnahmen beschäftigt ist das Projekt Saferinternet.at. Saferinternet.at ist die österreichische Informationsstelle für sichere Internetnutzung im Safer Internet Netzwerk der EU. Die Ziele von Saferinternet.at sind Bewusstseinsbildung, Information und Hilfestellung für Internetnutzer, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen, Eltern und Lehrende. So ist zB die Aufklärung über die Anbahnung von sexuellem Kontakt im Internet (Grooming), insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen ein wichtiges Ziel der Initiative. Finanziert wird Saferinternet.at vom **Safer Internet Programm** der EU Kommission (GD Informationsgesellschaft & Medien), Ministerien und Partnern aus der Wirtschaft.

Zu den Themen von Saferinternet.at zählen neben Jugendschutz der Schutz der Privatsphäre, Konsumentenschutz, Cyber-Mobbing, Urheberrechte, Computerspiele, technischer Computerschutz und Medienerziehung.

Jugendschutz im Internet hat auf eine Reihe von unterschiedlich gelagerten Risiken zu reagieren: Ungeeignete Inhalte, entsprechend den Jugendschutzgesetzen; Illegale Inhalte wie Kinderpornografie und Rechtsradikalismus; Cyber-Mobbing, Grooming, Freizügigkeit im Internet, „Sexting“ (z.B. die Verbreitung intimer Fotos von einem selbst im Netz) und Sucht (v.a. im Zusammenhang mit Computerspielen und Pornografie).

Die zentrale Herausforderung von Jugendschutz im Internet ist, dass **nationale legislative Maßnahmen** aufgrund der Internationalität des Internet **nur sehr eingeschränkt greifen** und technische Vorkehrungen (z.B. Filter) einfach umgangen werden können bzw. im Spannungsfeld mit dem Grundrecht auf Informationsfreiheit stehen.

Um Kinder und Jugendliche gegen Missbrauch im Internet zu schützen verfolgt Saferinternet.at primär den Ansatz, die Betroffenen für eine sichere, kritische und verantwortungsvolle Mediennutzung zu sensibilisieren und dabei zu unterstützen (Stichwort: Medienkompetenz). Die Kernbotschaften an Jugendliche lauten daher:

- ⇒ Privatsphäre schützen und keine intimen Aufnahmen weitergeben
- ⇒ Misstrauen gegenüber Online-Bekanntschäften zeigen

- ⇒ Sich „Nein“ sagen trauen und Vorfälle melden
- ⇒ Der Austausch aus Jugendschutz-Sicht ungeeigneter (und natürlich illegaler) Inhalte sowie Belästigung kann auch für Minderjährige rechtliche Konsequenzen haben

Den Eltern kommen in ihrer erzieherischen Funktion vor allem Aufgaben zu, für die Saferinternet.at Hilfe und Unterstützung anbietet, wie das Zeigen von aktivem Interesse für die Internetnutzung der Kinder und Thematisierung der Risiken. Wichtig ist es, dass Eltern als Ansprechpartner und Vorbild bereit stehen.

5. Kritische Aspekte von Zugangssperren

5.1. Technische Umsetzung bringt kein nachhaltiges Ergebnis

Zur Diskussion stehen zurzeit Netzsperrungen folgender technischer Realisierung

5.1.1. Namenssperrungen

wirken (wie Bsp. in Deutschland) auf die Auflösung eines Namens zu einer IP-Adresse; beispielsweise könnte die Behörde verordnen, dass www.ispa.at nicht mehr auf 1.2.3.4 zeigen darf.

Effekt: die Browser der Kunden melden ein „Seite kann nicht gefunden werden“.

Umgehung: Man kann natürlich als Adresse auch direkt die IP-Adresse verwenden und auf die Namensauflösung verzichten.

5.1.2. IP-Adress-Sperren

gehen einen Schritt weiter – der Provider wird hier verpflichtet bestimmte Adressen im Internet nicht mehr erreichbar zu machen.

Effekt: Der Plan klingt zugegeben vielversprechend, der technische Haken: Die Internet-Router der Provider sind zur Aufnahme von rund 250.000 Routen ausgelegt, um das weltweite Internet in sich „aufzunehmen“ – es lassen sich nicht beliebig viele weitere Routen eintragen (und das wäre notwendig um die Sperren einzutragen); in der Praxis ist nach ca. 30.000 gesperrten IP-Adressen technisch das Ende erreicht und der Provider müsste um mehrere 10-Tausende Euro noch stärkere Router kaufen usw.

Umgehung: Leider ist auch hier die Umgehung für die Anbieter und Nachfrager der illegalen Inhalte leicht: man wechselt einfach die IP-Adressen oder man verwendet einen Proxy-Dienst – damit weiß der Provider nicht mehr auf welche IP-Adresse der Nachfrager zugreift und kann nicht filtern.

Die enormen weiteren Nachteile der bisherigen zwei Methoden: Sämtliche Dienste unter einem bestimmten Namen bzw. auch unter einer bestimmten IP-Adresse werden mit diesen Filtern gesperrt – erwischt es also zB einen Mail-Server eines Unternehmens, dass dieser auf eine Sperrliste kommt, dann ist dieses Unternehmen für die Fortdauer der Sperre de facto aus der Internet-Kommunikation ausgeschlossen – je nach Unternehmensform steigen hier die Schadenszahlen in Minuten oder Stunden in enorme Höhen.

5.1.3. URL-Filter

sind ein Kompromiss um lediglich möglichst genau spezifizierte Seiten einer Website zu filtern. Das Problem dabei sind automatisch enorm lange Listen an genauen URLs. Lange Listen bedeuten einen großen Zeitverlust beim Filtervorgang, da diese abgearbeitet werden müssen und verringern damit zentral die Internetgeschwindigkeit. Darüber hinaus sind die Kosten für solche Filtersysteme für aktuelle Geschwindigkeiten und Datenmengen wiederum enorm.

Effekt: URL-Filterung zielt auf eine möglichst genaue Sperre einzelner Websites aufgrund spezifizierter Inhalte ab. Dazu muss der Inhalt des Datenverkehrs interpretiert werden und der Verkehr über zentrale Zwangs-Proxys gesteuert werden. Dies ist nicht nur eine kostenintensiv, sondern bremst als „Bottleneck“ den gesamten Internetverkehr.

Umgehung: Diese URL-Filter können nicht auf verschlüsselte Inhalte wirken, da hier das notwendige „Hineinschauen“ in den Datenverkehr verhindert wird. Ebenso gibt es Netzwerke (zB TOR) welche gezielt zum Aufbau derart geschützter Kommunikation gebaut und betrieben werden – nimmt man daran teil, können einem Filter kaum etwas anhaben.

5.1.4. Inhaltsfilter

sind die technische „Krönung“ – hier werden tatsächlich die übertragenen Inhalte zB Bilder, Musik uvm. analysiert und gefiltert und bei „Verbot“ zB ein „Gesperrt-Bild“ anstatt des eigentlichen Bildes an den Betrachter übermittelt.

Effekt: „Deep Packet Inspection“ bedeutet, dass jedes über das Internet verschickte Datenpaket nicht nur nach seiner „Beschreibung“ weitergeleitet wird, sondern „geöffnet und auch inhaltlich“ überprüft wird. Die Aufwandssteigerung gegenüber „nur“ URL-Filtern ist enorm, da der gesamte Inhalt des Datenverkehrs zusammengestellt und interpretiert werden muss. Inhaltsfilter müssen komplex definiert werden, die Leistungsfähigkeit zentraler Scanner muss enorm sein, viele Vorteile des Internet (Stichwort „Bottleneck“) gehen beim Zwangs-Weg über eine zentrale Stelle immer verloren. Die Kosten für solche Filtersysteme gehen schnell in die Hundert-Tausende – auch für kleine Provider.

Umgehung: Darüber hinaus sind Inhaltsfilter gegen verschlüsselte Datenübertragung unwirksam, können streamende Inhalte ebenfalls nicht filtern (YouTube, Internet-TV/Radio,..) und natürlich ist die Umgehungsmöglichkeit durch geschützte Kommunikationsnetze ebenfalls gegeben.

5.1.5. Fazit

Sperren sind technisch nicht nachhaltig effektiv. Die dem Missbrauch nachgelagerte Verbreitung von Kinderpornografie kann im Internet auf zahlreiche Wegen, alternativ zur Darstellung als Websites, verbreitet werden wie z. B. Usenet, Tauschbörsen und die Möglichkeit von Verabredungen in Chatforen um nur einige zu nennen. Zudem werden Server mit pädophilem Material sehr oft umgesiedelt und damit einer möglichen Verfolgung sowie Sperre entzogen bzw. wird pädophiles Material auf an sich „legale“ Seiten per Hacking abgelegt. Eine Sperre wird ein Ausweichen auf andere und noch schwerer zu kontrollierende Kommunikationsmöglichkeiten zur Folge haben. Zudem sind die Sperren selbst für technische Laien leicht und schnell zu umgehen (siehe oben). Beispiel: So kursieren im Internet (z.B. Youtube <http://www.youtube.com/watch?v=1NNG5I6DBm0>) zahlreiche Hinweise, wie gesperrte Websites aufgerufen werden können. Überdies hilft ein Filter bei der Beseitigung des Grundübels nicht. Die Stopline ist die einzige nachhaltig wirkende Lösung, denn hier werden Inhalte entfernt und die Verursacher rechtlich verfolgt. Ein Zudecken des Problems ist keine Lösung.

5.2. Effektivitätsproblematik: Websperren verhindern Missbrauch nicht

5.2.1. Keine positiven Erfahrungsberichte zum Einsatz von Zugangssperren

Eine noch nicht beantwortete Frage ist die nach der Effektivität von Zugangssperren im Kampf gegen Kinderpornografie. Es gibt bisher weder Studien noch Erfahrungsberichte, die zeigen, dass Netzsperrungen überhaupt ein wirksames Mittel bei der Bekämpfung von Kindesmissbrauch sind.

In **Schweden** gibt es bereits seit 2005 Sperrlisten, die von den Providern „freiwillig“ beachtet werden (die Politik dort drohte mit einem Sperrgesetz). **Konkrete strafrechtliche Erfolge** kann man dort, wie der Chef der Polizeiermittlungsgruppe gegen Kinderpornografie und Kindesmisshandlung in Stockholm selbst zugab, **nicht vorweisen**.⁴

Die Zusammenstellung und Verwendung von Sperrlisten stellt insgesamt einen problematischen Ansatz dar. Bei einer Liste von (nicht gelöschten) Websites mit kinderpornografischem Material im ständigen Austausch zwischen Kriminalpolizei und zahlreichen Providern kann es leicht zu ungewollten Veröffentlichungen kommen. Zudem ist es für technisch versierte Nutzer durchaus möglich anhand der Proxyeinträge die Liste „selbst zu generieren“. Kundige Computernutzer können direkt am DNS-Server abfragen, bei welchen Seiten diese IP-Adresse zurückgegeben wird. Das alles lässt sich mit einem Skript

⁴ Vgl dazu FOCUS Nr. 14 (2009), Mission Stoppschild, abrufbar unter http://www.focus.de/digital/internet/internet-mission-stoppschild_aid_385043.html.

automatisieren. Praktisch alle ausländischen Sperrlisten sind bisher irgendwann im Internet aufgetaucht.⁵

5.2.2. Zugangssperren schützen Kinder nicht vor Missbrauch

Differenziert man hier zwischen dem sexuellen Missbrauch und der Verbreitung von Filmen und Fotos davon, darf zudem bezweifelt werden, ob ein Täter durch Zugangssperren vom Missbrauch abgehalten werden kann. Beim sexuellen Missbrauch von Kindern handelt es sich um Taten, zu deren Entschluss die Täter weitestgehend unabhängig von nachgelagerten Verwertungsmöglichkeiten kommen. So sagt auch Mike Moran von Interpol: „**96 Prozent des Kindesmissbrauchs im Netz wird gratis gehandelt.**“⁶ Allein die Tatsache, dass ein Täter die Dokumentation seiner Tat nicht mehr über Internetseiten verbreiten kann, wird diesen kaum von einem Missbrauchsvorhaben abhalten. Dies zeigt z. B. die bundesdeutsche Kriminalstatistik⁷ sehr deutlich. Die Zahl schwerer Misshandlungen lag zwischen 1999 bis 2007 relativ konstant bei 12.000 Fällen pro Jahr mit abnehmender Tendenz in 2008, wo der niedrigste Stand seit 1993 erreicht wurde. In mehr als 99 Prozent der Taten wurde kein Bildmaterial erzeugt.

5.2.3. Zahlreiche Ausweich- und Umgehungsmöglichkeiten konterkarieren Verhältnismäßigkeit

Die dem Missbrauch nachgelagerte Verbreitung von Kinderpornografie betrifft einen Bruchteil der tatsächlich existenten Missbrauchsfälle. Sperren von Websites betreffen nur Inhalte, die auf Websites zur Verfügung gestellt werden (keine Tauschbörsen, etc.) und diese Sperren können auf zahlreichen Wegen umgangen werden. Wenn die Sperren also die Verbreitung von Kinderpornografie bestenfalls nur geringfügig erschweren können, außerdem dadurch keine Kinder vor sexuellem Missbrauch geschützt werden, dann darf man feststellen, dass diese **erheblichen Eingriffe** in die Informationsfreiheit **keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten**.

5.2.4. Internetsperren erziehen keine Nutzer

Der Argumentation, dass es sich bei Zugangssperren in Verbindung mit einem Warnschild um erzieherische Maßnahmen handelt, die dem potentiellen Konsumenten zeigen, dass er in

⁵ Vgl dazu FAZ Artikel v. 15.10.2009, Stefan Tomik, Verzögerung und Konfusion - Geheimoperation Internetsperren, abrufbar unter <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E6BB16B716BD04B4DAAED42F118B8A949~ATpl~Ecommon~Scontent.html>.

⁶ Vgl dazu <http://derstandard.at/fs/1254311723424/Kinder pornos-Die-Gefahr-lauert-nicht-nur-im-WWW>.

⁷ Abrufbar unter <http://www.bka.de/pks/zeitreihen/pdf/t01.pdf>.

Begriff ist, etwas Illegales zu tun, kann nicht gefolgt werden. Wenn es sich um jemanden handelt, der „tatsächlich zufällig“ auf die Seite gelangt ist, weiß er nichts vom konkreten Inhalt und kann daher nicht wissen, was er nicht sehen darf.

Regelmäßige Besucher sind meist bestens über die Illegalität informiert und werden so gewarnt, ihre Spuren zu verwischen und in Zukunft auf andere Zugangswege auszuweichen, die schwerer zu kontrollieren und nachzuvollziehen sind. Da diese neuen Wege schwerer zu erforschen sind, kann sich die Anzahl der Verdächtigen und des gefundenen Materials durchaus im rückläufigen Bereich bewegen, wobei die **Dunkelziffer** naturgemäß unberücksichtigt bleibt.

5.2.5. Effektive Bekämpfung findet in der Stufe vor der Verbreitung statt

Wirklich effektiv lässt sich der sexuelle Missbrauch von Kindern nur in der Stufe vor der Verbreitung, nämlich bei der Produktion, bekämpfen - hier stammen bekanntlich ca. 70 % der Täter aus der Familie und dem nahen Bekanntenkreis - und nachgelagert durch Löschung der Inhalte auf den Servern. Wer Zugangssperren fordert, übersieht die wahre Problematik, wie sexueller Missbrauch von Kindern entsteht, wie er wirksam bekämpft werden kann und wie man die Verbreitung von Kinderpornografie unterbinden kann. **Erste Priorität** muss also **die Entfernung kinderpornografischer Inhalte** von den Internetservern haben. Mit Zugangssperren erreicht man das jedoch nicht. Bildlich gesprochen wäre das so, als würde man einem Straßenverkäufer, der kinderpornografische Hefte anbietet, auferlegen, diese in ein schwarzes Tuch einzuwickeln statt ihm die Hefte abzunehmen und zu vernichten. Mit Zugangssperren wird kein einziger kinderpornografischer Inhalt aus dem Internet gelöscht. Gerade das muss aber getan werden. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass der vermeintlich einfachere Weg der Sperre einem Ausforschen des Servers, wo kinderpornografisches Material gespeichert ist, vorgezogen wird und somit das Ermitteln von Tätern vernachlässigt wird. Wie effektiv das Löschen von Inhalten auch im Ausland möglich ist, belegt die Arbeit der Stopleveline im internationalen INHOPE-Netzwerk (siehe oben 4.1). Hier werden die guten Kontakte der Internetprovider mit den jeweiligen nationalen Hotlines und Behörden dazu genutzt, kinderpornografische Inhalte unbürokratisch und umgehend entfernen lassen.

5.3. Grundrechtsproblematik

5.3.1. Schaffung einer potentiellen Zensur-Infrastruktur

Die technischen Maßnahmen zur Umsetzung von Zugangssperren wären nicht auf den Bereich der Kinderpornografie beschränkt. Die Technik ist inhaltsneutral in dem Sinne, dass man damit **genauso leicht Sperren von Websites mit anderen Inhalten** realisieren könnte. Daher könnte man auch Websites sperren, die urheberrechtlich geschütztes Material

verbreiten, illegales Glücksspiel enthalten oder auf denen Schmähkritik über Politiker geäußert wird. Im letzten Fall, müsste der Inhaber der Website nach der Sperrung belegen, dass er sich noch im Bereich zulässiger Kritik über Personen der Zeitgeschichte bewegt hat. Diese Verdrehung kennt man aus früheren Zeiten unter der Bezeichnung Zensur.

5.3.2. Informationspflichten und Rechtsbehelfe

Um ungerechtfertigte Sperren zu vermeiden, müsste man den Inhaber der Website vorab von einer geplanten Sperrung in Kenntnis setzen, damit dieser sich gegebenenfalls dagegen zur Wehr setzen kann. Denn eine ungerechtfertigte Sperrung oder selbst eine gerechtfertigte, wo jedoch unter derselben IP-Adresse weitere Server angeschaltet sind (siehe oben 5.2), könnte beim Betroffenen zu großem Schaden führen, zB wenn durch eine Hacking Attacke kinderpornografisches Material auf eine Unternehmenswebsite gelegt wird, und diese dann mit einem Verweis auf kinderpornografische Inhalte gesperrt ist. Eine nachgelagerte Kontrolle würde in diesen Fällen bereits zu kurz greifen. Jedenfalls müsste eine Institution mit der Erstellung einer Sperrliste betraut werden, gegen deren Maßnahmen man sich mit Rechtsbehelfen wehren kann. Für die Gewährleistung eines verfassungsrechtlich gebotenen **effektiven Rechtsschutzes und um die Gewaltentrennung** zu wahren, müsste am Ende außerdem eine richterliche Entscheidung stehen. Aus den internationalen Erfahrungen zur Einführung von Zugangssperren zeigt sich, dass Informationspflichten und Rechtsbefehle wenn, nur sehr rudimentär ausgeprägt sind. Dies sind aber relevante Elemente um Missbrauch sowie Willkürlichkeit hintanzuhalten und daher als unerlässlich anzusehen.

6. Zusammenfassung der Positionen

6.1. Für die Provider hat der Kampf gegen Kinderpornografie höchste Priorität

Die österreichischen Internet Service Provider arbeiten mit Nachdruck daran, die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet effektiv und nachhaltig zu bekämpfen und die Inhalte zu beseitigen. Der Schutz von Kindern vor Missbrauch hat für sie höchste Priorität.

6.2. Das bereits funktionierende System „Stoptline“ gegen die Verbreitung von Kinderpornografie ist zu forcieren

Die Provider haben bereits wirksame Maßnahmen im Kampf gegen die Verbreitung von Kinderpornografie getroffen und stehen bereit, den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten und die Maßnahmen zu intensivieren. Dazu fordert die Branche die Unterstützung seitens der Politik, der Sicherheitsbehörden und aller gesellschaftlichen Gruppen. Die Provider appellieren an die Entscheidungsträger, einen sachlichen Diskurs zu führen, Forderungen nach unwirksamen Mitteln zu hinterfragen und zum Schutz von Kindern sinnvolle Maßnahmen zu unterstützen. Für diese gemeinsame Anstrengung bieten die Branche und ihre Interessensvertretungen ihre Kooperation an.

6.3. Zugangssperren sind ein ineffizientes und unverhältnismäßiges Mittel

Die Sperre des Zugangs zu diversen Websites kann nicht nur technisch leicht umgangen werden, es ist auch sehr einfach, auf andere Kommunikationswege im Internet auszuweichen. Die Mittel, die für die Implementierung und den Betrieb der Sperren verwendet würden, können wirkungsvoller für den Ausbau des internationalen Netzwerks der Stoptlines und für Prävention, Therapie und geschultes Personal zur Erkennung von Missbrauch eingesetzt werden.

6.4. Zugangssperren erschweren die Strafverfolgung und verhindern damit eine Beseitigung der Inhalte und Verfolgung der Täter

Zugangssperren in Verbindung mit einem Warnschild erziehen Internetnutzer nicht zu legalem Verhalten. „Zufallsbesucher“ können nicht wissen, was sie erwartet, und „Stammgäste“ werden gewarnt und gleichsam aufgefordert sich nach einer „sicheren Quelle“ umzusehen. Die Täter werden damit regelrecht zu einer Kommunikation gezwungen, die schwer kontrolliert und ausgeforscht werden kann, mit dem Ergebnis, dass sich vielleicht die offiziellen Zahlen, aber nicht die Dunkelziffer zum Konsum von Kinderpornografie ändern. Damit wird das Problem nicht gelöst, sondern nur in den Hintergrund gedrängt.

6.5. Unverhältnismäßigkeit der Eingriffe in die Internet-Infrastruktur

Die Internetinfrastruktur ist auf einen raschen und problemlosen Informations- und Kommunikationsaustausch anhand von Daten ausgelegt. Ein Eingriff in die Infrastruktur ist immer auch mit einem Eingriff in das Grundrecht auf Informationsfreiheit verbunden und muss den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Ein Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit ist die Prüfung der Geeignetheit des Mittels, um das intendierte Ziel zu erreichen. Netzsperrungen sind, wie anschaulich gezeigt, nicht geeignet, Kinderpornografie im Netz effizient zu bekämpfen. Sperren können die Verbreitung von Kinderpornografie bestenfalls nur geringfügig erschweren und keine Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen. Diese erheblichen Eingriffe in die Informationsfreiheit halten damit keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Die internationalen Regelungen zu dem Thema lassen weiter die Befürchtung zu, dass rechtsstaatliche Selbstverständlichkeiten wie Informationen zur Aufnahme in die Sperrliste und Rechtsbehelfe gegen die Aufnahme nicht vorgesehen werden.